

83. 1. Findet auf die Stellung der gütergemeinschaftlichen Ehefrau als Nebenintervenientin in einem gegen den Ehemann angestellten Prozesse wegen einer das gütergemeinschaftliche Vermögen belastenden Schuld der § 66 C.F.D. Anwendung?

2. Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen kann eine solche Ehefrau eines Auerkenntnisses des Ehemannes ungeachtet den Prozeß fortsetzen?

VI. Civilsenat. Urf. v. 24. April 1899 i. S. K. (Befl.) u. K. Ehefr. (Nebenintervenientin) w. S. (Kl.). Rep. VI. 12/99.

I. Landgericht Auenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

In dem Prozesse des S. gegen K., in welchem der Kläger Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Pachtvertrages forderte, trat die gütergemeinschaftliche Ehefrau des Beklagten als Nebenintervenientin dem Beklagten bei. Sie wurde auch als solche durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 10. Juli 1895 auf erhobene Beschwerde gegen das die Zulassung verweigernde Zwischenurteil des Landgerichtes zugelassen. Nachdem der Schadensersatzanspruch des Klägers in zweiter Instanz dem Grunde nach für berechtigt erklärt, und die Revision der Nebenintervenientin gegen dieses Zwischenurteil durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 24. Januar 1895 zurückgewiesen war, erkannte der verklagte Ehemann den Anspruch des Klägers in vollem Umfange an, und darauf erging, des Widerspruches der Ehefrau ungeachtet, die die Höhe des Anspruches bestritt, ein Auerkenntnisurteil

gegen den Beklagten zur Zahlung des eingeklagten Betrages. Auf die dagegen von der Ehefrau als Nebenintervenientin eingelegte Revision ist dieses Urteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

(Nachdem einem Angriffe der Revision gegenüber hervorgehoben ist, daß es sich gegenwärtig nur noch um die von der Ehefrau bestrittene Höhe des Anspruches handle, wird fortgefahren:)

„Hierauf nun beziehen sich die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichtes, die dahin gehen: der Nebenintervenient dürfe nach § 64 C.P.D. sich mit der Hauptpartei nicht in Widerspruch setzen; das formell gültige Anerkenntnis des Beklagten bilde daher die alleinige Grundlage für die Entscheidung, auch wenn dasselbe der Ehefrau Nachteil bringen und auf einer ihr ungünstigen Abrede zwischen den Hauptparteien beruhen sollte; das zwischen dem Beklagten und der Nebenintervenientin bestehende Rechtsverhältnis sei in diesem Rechtsstreite von keiner maßgebenden Bedeutung, und die §§ 66. 58 C.P.D. müßten hier außer Betracht bleiben. Mit Bezug auf den Einwand der Nebenintervenientin, daß sie auf Grund des § 387 A.L.R. II. 1 dem Kläger und dem Beklagten vor der Abgabe des Anerkenntnisses eine Erklärung habe zustellen lassen, worin sie gegen alle Transaktionen ihres Ehemannes mit dem Kläger in dieser Sache, insbesondere Anerkenntnisse, protestiert habe, führt das Berufungsgericht noch aus, daß § 387 A.L.R. II. 1 keine Anwendung finde, weil das Anerkenntnis des Beklagten sich nicht auf Grundstücke oder Gerechtigkeiten beziehe. Die Nebenintervenientin möge vielleicht berechtigt sein, das Anerkenntnis wegen Scheines oder Betruges anzufechten, dürfe aber nicht aus diesem Grunde der Verurteilung des Beklagten auf Grund seines Anerkenntnisses im vorliegenden Rechtsstreite widersprechen.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht als in mehrfacher Beziehung rechtsirrtümlich angefochten.

Das rechtliche Interesse der Ehefrau, das zu ihrer Zulassung als Nebenintervenientin geführt hat, besteht, wie bereits im Beschlusse des Oberlandesgerichtes vom 10. Juli 1895 richtig ausgeführt ist, darin, daß das gegen den Ehemann erlassene Urteil ohne weiteres in das

gütergemeinschaftliche Vermögen der Eheleute, also insofern auch gegen die Ehefrau, würde vollstreckt werden können. Dies wird seit dem gutachtlichen Berichte des Obertribunals vom 24. August 1840 (Just.-Min.-Bl. S. 370, speciell S. 377, 378) in der Rechtsprechung nicht mehr bezweifelt.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 175.

Damit ist aber die Voraussetzung des § 66 C.P.D. gegeben, daß nämlich die Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zum Gegner — hier zum Kläger — von Wirksamkeit ist. Es liegt kein Grund vor, von der schon im Reichsgerichtsurteile vom 24. Januar 1898 enthaltenen Annahme abzugehen, daß die Stellung der Ehefrau als Nebenintervenientin im vorliegenden Rechtsstreite nach § 66 C.P.D. zu beurteilen ist, daß sie also als Streitgenossin des Ehemannes gilt.

Wie weit die Befugnisse des Nebenintervenienten nach § 66 C.P.D. gehen, ist freilich streitig. Das Reichsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen der Ansicht angeschlossen, daß der Nebenintervenient im Falle des § 66 a. a. D. zwar als Streitgenosse „gelte“, nicht aber Partei werde, sondern Streitgehilfe der Hauptpartei bleibe und daher ausschließlich für sich nichts erstreiten könne.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 39 Nr. 341; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 411; Jurist. Wochenschr. von 1894 S. 542 Nr. 3.

Dieser Streit interessiert hier indes nicht, da die Nebenintervenientin nichts weiter bezweckt, als die Zwangsvollstreckung in das gütergemeinschaftliche Vermögen abzuwehren und die Abweisung der gegen den Ehemann gerichteten Klage, insoweit mit derselben eine das gütergemeinschaftliche Vermögen belastende Forderung geltend gemacht wird, herbeizuführen. Kömen nur die civilprozessualischen Bestimmungen in Frage, so würde die Ehefrau als Nebenintervenientin nach § 66 für befugt erachtet werden müssen, alle Rechtsbehelfe, die ihr zu dem angegebenen Zwecke zu Gebote stehen, selbst ohne und gegen den Willen des Ehemannes zu benutzen. Ob sie dies sogar im Widerspruche mit einem im Prozesse abgegebenen Anerkenntnisse des Ehemannes thun könnte, erscheint zweifelhaft, obwohl selbst von solchen Schriftstellern, die den Nebenintervenienten des § 66 C.P.D. nicht als Partei ansehen, die Ansicht vertreten worden ist, daß dieser Nebenintervenient

wegen seiner immerhin selbständigen Stellung trotz des Anerkenntnisses der Hauptpartei den Prozeß kontradiktorisch fortsetzen könne.

Vgl. Schulze bei Busch, Zeitschr. f. deutschen Civilprozeß Bd. 2 S. 99.

Auch dies kann indes auf sich beruhen bleiben.

Es kommen nämlich, wie zugegeben werden muß, für die Befugnisse der gütergemeinschaftlichen Ehefrau, wenn sie als Nebenintervenientin in einem gegen ihren Ehemann geführten Prozesse auftritt, um das gütergemeinschaftliche Vermögen gegen den Angriff des Klägers zu schützen, nicht bloß die civilprozessualischen Vorschriften, sondern auch die davon unberührten materielrechtlichen Bestimmungen in Betracht, welche die Stellung der Eheleute in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung des gütergemeinschaftlichen Vermögens regeln. Der Ehemann ist — mit gewissen Beschränkungen — der Verwalter dieses Vermögens (§§ 377 fig. A.L.R. II. 1); vor Gericht ist er der vom Gesetze berufene Verteidiger desselben, und nur dann, wenn es sich um die von der Frau in die Ehe gebrachten Grundstücke und Berechtigkeiten oder um die auf ihren oder beider Eheleute Namen geschriebenen Kapitalien handelt, muß die Frau zugezogen werden (§ 23 Allg. G.D. I. 1). Daraus geht hervor, daß die Frau, auch als Nebenintervenientin im Prozesse des Ehemannes, sich mit dessen Anerkenntnissen der Regel nach nicht in Widerspruch setzen darf. Indes ist, wie eben erwähnt, die Verwaltungsbefugnis des Ehemannes keine ganz unbeschränkte; der Ehemann ist in gewissen Fällen an die Zustimmung der Ehefrau gebunden (§§ 378. 379 A.L.R. II. 1), und nach §§ 387. 388 daselbst kann die Ehefrau sogar jeder Verfügung des Ehemannes in Ansehung des gütergemeinschaftlichen Vermögens durch ihren vorgängigen Widerspruch die Wirksamkeit bis zu einer Ergänzung ihrer Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht entziehen. Soweit die hierin liegenden Beschränkungen des Ehemannes in der Verwaltung des gütergemeinschaftlichen Vermögens reichen, so weit muß auch die Befugnis der Ehefrau als Nebenintervenientin zur selbständigen Geltendmachung der daraus sich ergebenden Rechtsbehelfe gehen. Daran wird sie weder durch das ehemännliche Verwaltungsrecht, noch durch die dem Nebenintervenienten als solchem durch die Civilprozeßordnung gesetzten Schranken gehindert. Für den vorliegenden Rechtsstreit trifft dies zu sowohl auf den Einwand der

Ehefrau, daß das Anerkenntnis des Ehemannes in Ansehung des gütergemeinschaftlichen Vermögens wegen des Widerspruches der Ehefrau nach § 387 A.L.R. II. 1 keine Wirkung habe, als auch auf die Anfechtung dieses Anerkenntnisses als simulierten oder fraudulösen.

Was den ersteren Einwand betrifft, so ist das im Prozeß abgegebene Anerkenntnis der Klageforderung zweifellos als ein dispositiver Akt aufzufassen; woraus es sich erklärt, daß durch das Anerkenntnis, wie durch Verzicht und Vergleich, der geltend gemachte Anspruch erledigt wird (§ 146 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.O.), daß ein Urteil demnächst zwar noch ergehen kann, aber nur auf besonderen Antrag (§ 278 a. a. D.), und daß diesem Urteile lediglich das Anerkenntnis zu Grunde liegt; der Beklagte wird verurteilt, weil er den Anspruch anerkannt hat, nicht aber deshalb, weil das vom Kläger vorgetragene Sachverhältnis durch das Anerkenntnis für festgestellt zu erachten wäre, was keineswegs der Fall ist. Als eine Verfügung über eine Schuld, die das gütergemeinschaftliche Vermögen belastet, betrifft das Anerkenntnis aber eben dieses Vermögen. Der Grund, aus welchem die Vorinstanz die Anwendbarkeit der §§ 387, 388 a. a. D. ausschließen will, daß nämlich hier nicht eine Verfügung des Ehemannes über Grundstücke oder Gerechtigkeiten in Frage stehe, ist ganz verfehlt. Durch diese Vorschriften hat vielmehr der gütergemeinschaftlichen Ehefrau außer den die Grundstücke und Gerechtigkeiten, sowie Kapitalien betreffenden Beschränkungen des Ehemannes (§§ 378, 379 a. a. D.) allgemein ein Schutz gegen einseitige und nachteilige Maßregeln des Ehemannes gewährt werden sollen.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 53 S. 157.

Nicht anders verhält es sich mit der Behauptung der Ehefrau, daß das Anerkenntnis des Ehemannes nicht ernstlich gemeint, sondern, in Kollusion mit dem Kläger, lediglich in der Absicht, die Ehefrau und deren Sohn aus früherer Ehe zu schädigen, abgegeben sei. Daß die Verfügungsgewalt des Ehemannes über das gütergemeinschaftliche Vermögen auch in den Zwecken der Ehe und der Gütergemeinschaft eine Schranke findet, so daß sie nicht in einer diesen Zwecken zuwiderlaufenden Weise, zum Schaden des anderen Ehegatten, mißbraucht werden darf, ist von der Vorinstanz nicht verkannt worden.

Vgl. Rehbein, Entscheidungen des Obertrib. Bd. 4 S. 229, 230 und die dort angegebenen Entscheidungen.

Der Meinung aber, daß die Ehefrau aus diesem Grunde das Auerkenntnis des Ehemannes nur mittels besonderer Klage, nicht im Wege der Nebenintervention anfechten könne, ist nach dem Gefagten nicht beizutreten. Der Rechtsbehelf steht, was seine Zulassung in diesem Prozesse betrifft, mit dem Einwande aus § 387 A.L.R. II. 1 auf einer Linie.

Danach war das Berufungsurteil aufzuheben; was übrigens auch schon aus dem Grunde geschehen mußte, weil das Auerkenntnisurteil dem § 278 C.P.D. zuwider ohne einen darauf gerichteten Antrag des Klägers erlassen ist." . . .